

**P.P.** CH-8021  
Zürich

**A**-PRIORITY

Post CH AG



Bern, 08.05.2018

Kunden-Nr.:

**Ablehnung Medikament:**

Betreffend:

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben unserem vertrauensärztlichen Dienst ein Wiedererwägungsgesuch für die Behandlung mit dem Medikament Vosevi eingereicht. Besten Dank.

Die Vergütung von Medikamenten, welche nicht in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind, und von Medikamenten der SL, welche ausserhalb der Limitation oder genehmigten Fachinformation angewendet werden, wird in den Artikeln 71a und 71b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geregelt. Aus der Grundversicherung ist eine Kostenübernahme unter folgenden Bedingungen vorgesehen:

- wenn vom Einsatz des Arzneimittels ein grosser therapeutischer Nutzen gegen eine Krankheit erwartet wird, die für die versicherte Person tödlich verlaufen oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann, und
- wenn wegen fehlender therapeutischer Alternativen keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode verfügbar ist, oder
- wenn das Arzneimittel eine unerlässliche Voraussetzung für eine andere Pflichtleistung der Grundversicherung bildet und diese eindeutig im Vordergrund steht.

Die erneute Überprüfung der zusätzlich eingereichten Unterlagen zeigt, dass im vorliegenden Fall die Kriterien für eine Kostengutsprache über Artikel 71b KVV nicht erfüllt sind. So kann z.B. der gesetzlich geforderte grosse Nutzen nicht prospektiv erwartet werden.

Sanitas  
Preference Center  
Länggassstrasse 7, Postfach 7820  
3001 Bern  
Tel: 058 344 50 00  
Fax 058 344 50 50  
www.sanitas.com